

U n t e r r i c h t u n g

durch die Landesregierung

zu dem Beschluss des Landtags vom 28. September 2023 zu Drucksache 18/7526 (Plenarprotokoll 18/51)

Schlussbericht der Landesregierung im Entlastungsverfahren für das Haushaltsjahr 2021

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Zu Nummer 4:	Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen und Planungswettbewerb für den Neubau des Amtsgerichts Bitburg.....3
Zu Nummer 5:	Mittelbare Beteiligung des Landes an der Messe Pirmasens GmbH3
Zu Nummer 6:	Organisation und Personalbedarf des Landesbetriebs Liegenschafts- und Baubetreuung.....3
Zu Nummer 7:	Förderung kleiner kommunaler Hochbaumaßnahmen.....6
Zu Nummer 8:	Organisation und Aufgabenwahrnehmung der Zentralen Bußgeldstelle7
Zu Nummer 9:	Asservatenverwaltung bei den Polizeibehörden9
Zu Nummer 10:	Asservatenverwaltung bei den Staatsanwaltschaften10
Zu Nummer 11:	Kulturförderungen11
Zu Nummer 12 :	Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz – unzureichendes Instandhaltungsmanagement –12
Zu Nummer 13:	Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz – Fehler bei der Ausschreibung, Vergabe und Abrechnung von Bauunterhaltungsarbeiten –13
Zu Nummer 14:	Instandsetzungen, kleinere Baumaßnahmen, Bauunterhaltung sowie Energie- und Klimaschutzmanagement an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz14
Zu Nummer 15:	Errichtung und Betrieb der Landesimpfzentren17
Zu Nummer 16:	Ausgaben für die Unterbringung im Maßregelvollzug17
Zu Nummer 17:	Förderung von Magnetresonanztomografen21
Zu Nummer 18:	Förderprogramm aus dem Corona-Sondervermögen zur Digitalisierung an Hochschulen.....21
Zu Nummer 19:	Zahlung von Funktions-Leistungsbezügen an Präsidiumsmitglieder der Hochschulen.....21
Zu Nummer 21 a):	Nachhaltigkeit und Klimaschutz bei Zuwendungsmaßnahmen im Hochbau22
Zu Nummer 21 c):	Sterilgutversorgung der Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz23
Zu Nummer 21 d):	Staatstheater Mainz GmbH23

Dem Präsidenten des Landtags mit Schreiben des Chefs der Staatskanzlei vom 24. Januar 2024 zugeleitet.
Federführend ist die Ministerin der Finanzen.

Zu Nummer 21 e):	Stütz- und Sicherungsbauwerke an Landstraßen	24
Zu Nummer 22 a):	Staatsbad Bad Ems GmbH	26
Zu Nummer 22 b):	Planung der Ortsumgebung Steineroth	26
Zu Nummer 22 c):	Neubau von Kindertagesstätten	26
Zu Nummer 22 d):	Soziale Wohnraumförderung in der Cité Dagobert in Landau	27
Zu Nummer 22 e):	Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB)	27
Zu Nummer 22 f):	Kostenerstattungen des Landes bei Gewährung von Jugendhilfe für unbegleitete ausländische Kinder und Jugendliche.....	28
Zu Nummer 22 g):	Verband der Teilnehnergemeinschaften Rheinland-Pfalz (VTG).....	29
Zu Nummer 22 h):	Förderung der Reaktivierung der Zellertalbahn.....	29
Zu Nummer 22 i):	Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz.....	29
Zu Nummer 22 j):	Lotto Rheinland-Pfalz GmbH.....	30
Zu Nummer 22 k):	Baumanagement des Landesbetriebs Mobilität	34
Zu Nummer 22 l):	Förderung der Pflegestützpunkte und der Fachkräfte der Beratung und Koordinierung	35
Zu Nummer 22 m):	Abteilung „Schulen“ der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion.....	35
Zu Nummer 22 n):	Deutsche Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer	36
Zu Nummer 22 o):	Steuerliche Berücksichtigung von Kindern.....	36
Zu Nummer 22 p):	Vollziehungsbeamte der Finanzämter	37
Zu Nummer 22 q):	Gewährung von Beihilfen in Pflegefällen	37
Zu Nummer 22 r):	EGH-Entwicklungsgesellschaft Hahn mbH.....	38
Zu Nummer 22 s):	Energieagentur Rheinland-Pfalz GmbH.....	38
Zu Nummer 22 t):	Landesbibliothekszentrum Rheinland-Pfalz	38
Zu Nummer 22 u):	Verwaltung der Drittmittel an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz.....	39
Zu Nummer 22 v):	Bibliothek der Universität Trier	39

Zu Nummer 4: Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen und Planungswettbewerb für den Neubau des Amtsgerichts Bitburg

Auslobungen von Planungswettbewerben werden künftig nur noch die erforderlichen, maßstabskonformen Angaben zu Energiekonzepten enthalten, die es erlauben, die Klimaauswirkungen des Gebäudes zu beurteilen.

Zu Nummer 5: Mittelbare Beteiligung des Landes an der Messe Pirmasens GmbH

Mit notariell beurkundetem Vertrag vom 12. Oktober 2023 wurden die Geschäftsanteile der Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz A.ö.R. an der Messe Pirmasens GmbH an die Stadt Pirmasens verkauft.

Zu Nummer 6: Organisation und Personalbedarf des Landesbetriebs Liegenschafts- und Baubetreuung

Zu den zustimmenden Kenntnisnahmen des Landtags:

Zu Buchstabe a):

Die organisatorische Optimierung der Zentrale des Landesbetriebs Liegenschafts- und Baubetreuung (LBB) ist wie geplant durch Neugliederung der Stabsstellen und Sparten erfolgt.

Mit der Reduzierung der Stabsstellen und der Bündelung der Sonderfachbereiche wurden die neue Geschäftsverteilung und die neue Aufbauorganisation zum 1. September 2023 eingeführt.

Zu Buchstabe b):

Die Prüfung des LBB hat ergeben, dass die Software pitFM zur Unterstützung der Betriebsüberwachung geeignet ist. Der LBB hat dem Softwarehersteller einen entsprechenden Auftrag zur Anpassung des CAFM¹-Systems erteilt. Auf dieser Basis wird der künftige, IT-gestützte Prozess der Betriebsüberwachung erprobt und eingeführt.

¹ Computer-Aided Facility Management

Zu Buchstabe c):

Die Abrechnungssystematik Bund der elektronischen Verwaltungskostenerstattung (eVKE) für Bauprojekte wurde auf das Auftraggebersegment Land übertragen und findet im Rahmen der Kostenerstattung für die Projekte des Landes Anwendung.

Zu den weiteren Aufforderungen des Landtags:

Zu Buchstabe a) i.V.m. Buchstabe g):

Der Optimierungsprozess der LBB-Organisation ist gestartet. Das Projekt „Weiterentwicklung LBB – Optimierung der LBB Niederlassungen für eine zukunfts- und leistungsfähige Organisations- und Personalentwicklung“ wurde mit Beteiligung des Gesamtpersonalrats und unter Einbindung der Auftraggeber (Bund/Bundeswehr, Bund/US, Land/Landesbetrieb LBB) aufgesetzt.

Unter Leitung eines Lenkungsausschusses sind Arbeitsgruppen seit September 2023 tätig. Diese analysieren u. a. die unterschiedlichen Prozesse, die vielfältigen Qualifikationen und Spezialisierungen der Beschäftigten und die Ergebnisse der Kosten- und Leistungsrechnung. Nachfolgend wird ein kundensegmentbezogenes Organisationsmodell entwickelt.

Das Vergabeverfahren zur Beauftragung eines externen Gutachters wurde im Oktober 2023 eingeleitet. Nach finaler Abstimmung des Organisationsmodells mit den Auftraggebern und den Aufsichten erfolgt eine schrittweise Umsetzung.

Zu Buchstabe b) i.V.m. Buchstabe g):

Der LBB achtet im Landesbereich künftig darauf, dass die zu verwendenden Muster-Verträge mit freiberuflich Tätigen im Einzelfall ordnungsgemäß ausgestaltet sind und wirkt im Weiteren künftig auf eine stringenter Durchsetzung der Gewährleistungsrechte hin (siehe hierzu: zu Buchstabe c)).

Die Kalkulation und Umsetzung des Aufwands für die Steuerung freiberuflich Tätiger erfolgt in Abstimmung mit den Auftraggebern im Rahmen des Projekts „Weiterentwicklung LBB“.

Zu Buchstabe c):

Die vorhandene Arbeitshilfe zur Kontrolle freiberuflich Tätiger wurde entsprechend überarbeitet. Die Einführung erfolgt nach Einarbeitung der unabhängig hiervon aufgrund der Neuregelung des § 3 Abs. 7 der Vergabeverordnung (in der Fassung vom 17. August 2023) erforderlichen Anpassungen.

Zur sachgerechten Umsetzung sind LBB-weite Schulungsveranstaltungen geplant.

Zu Buchstabe d) i.V.m. Buchstabe g):

Der LBB hat erste organisatorische Voraussetzungen für die Entwicklung eines Konzepts zur Erfassung des Gebäudebestands und die Einrichtung eines strukturierten Instandhaltungsmanagements geschaffen. Seit Mai 2023 wird eine Beschäftigte für die Bestands- und Prozessdigitalisierung eingesetzt. Das Organisationskonzept zur Digitalisierung des Immobilienmanagements in Verbindung mit der durch den Ministerrat im August 2023 verabschiedeten 4+1-Strategie ist derzeit in Vorbereitung. Es wird geprüft, ob die Software pitFM ebenfalls für ein strukturiertes Instandhaltungsmanagement genutzt werden kann.

Zu Buchstabe e):

Zwischenzeitlich wurden verschiedene Checklisten für Gebäudebegehungen erstellt. Diese berücksichtigen unterschiedliche Gebäudebauteile hinsichtlich der Sicherheit und des Erhalts von Substanz und Funktionsfähigkeit. Schwerpunkte bilden die Aspekte Brandschutz, Standsicherheit und Barrierefreiheit.

Eine einheitliche Vorgabe für die Durchführung von Baubegehungen wird erarbeitet. Nach einer Phase der Erprobung in der Praxis wird eine verbindliche Einführung für alle Niederlassungen erfolgen.

Zu Buchstabe f) i.V.m. Buchstabe g):

Die Optimierung des Bereichs Gebäudemanagement und Instandhaltung in den Niederlassungen erfolgt im Rahmen des Projekts „Weiterentwicklung LBB“.

Zu Buchstabe h):

Die Prüfung im LBB hat ergeben, dass eine sehr hohe Anzahl an Altplänen (Papierform und Mikrofiche) sowie Altaktenordnern vorhanden ist, die im überwiegenden Anteil dauerhaft aufbewahrungspflichtig sind.

Eine systematische, komplette Nachdigitalisierung dieser Dokumente würde einen sehr hohen personellen Aufwand hinsichtlich Durchsicht und Aufbereitung des Scan-guts (Papierpläne, Mikrofiche und Aktenordner), Scannen nach den Grundsätzen der TR-Resiscan und Verschlagwortung bedeuten. Hinzu käme der Aufwand, dieses neu erzeugte enorme Datenvolumen dauerhaft digital vorzuhalten.

Der Nutzen ist nur punktuell, da davon auszugehen ist, dass auch auf zahlreiche Dokumente, die dauerhaft aufzubewahren sind, nur in Einzelfällen zugegriffen wird. Zudem schwindet die Aussagekraft von Altplänen mit zunehmendem Alter.

Das derzeitige Vorgehen, anlassbezogen, z. B. zu Projektbeginn, relevante Dokumente nachzudigitalisieren, hat sich als praktikabel und hinsichtlich Aufwand und Nutzen vertretbar erwiesen und soll fortgesetzt werden.

Zu Nummer 7: Förderung kleiner kommunaler Hochbaumaßnahmen

Zu Buchstabe a):

Eine Überprüfung der nach den Förderrichtlinien erforderlichen Wirtschaftlichkeitsberechnungen erfolgt in den geprüften Förderbereichen regelmäßig im Rahmen der baufachlichen Prüfungen. In einem mit dem Rechnungshof abgestimmten Rundschreiben an die kommunalen Gebietskörperschaften wurden die kommunalen Antragsteller zusätzlich ausdrücklich darum gebeten, die nach dem Gemeindehaushaltsrecht erforderlichen Wirtschaftlichkeitsberechnungen (regelmäßig erforderlich bei Investitionen von erheblicher Bedeutung) zukünftig auch unterhalb des Grenzwertes für die Durchführung von baufachlichen Prüfungen den Antragsunterlagen beizufügen, damit auch diese Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen im Vorfeld der Bewilligungsentscheidung auf Plausibilität überprüft werden können.

Zu Buchstabe b):

Mit dem unter Buchstabe a) bereits angesprochenen Rundschreiben wurden die kommunalen Gebietskörperschaften über die Prüfungsfeststellungen des Rechnungshofs informiert und gebeten, zukünftig die gegebenen Hinweise des Rechnungshofs hinsichtlich der Bedarfsermittlung, der Kostenermittlung, der notwendigen (bauwerksdiagnostischen) Voruntersuchungen sowie hinsichtlich der Folge- und Nutzungskosten einer Investition zu berücksichtigen. Auf die Vorbildfunktion der kommunalen Gebietskörperschaften nach dem Landesklimaschutzgesetz wurde ebenfalls hingewiesen. Schließlich wurde in dem Rundschreiben auch auf die Themen Stärkung der Bauherrenkompetenz und Verfahrensdauer eingegangen.

Zu Buchstabe c):

Das Ministerium der Finanzen (FM) plant, das Antragsmuster auf Gewährung einer Zuwendung im Zuge der nächsten Änderung der VV-LHO um Angaben zu den Betriebs-

und Instandhaltungskosten zu ergänzen. Der Rechnungshof wird hierzu im Rahmen des Anhörungsverfahrens beteiligt.

Ebenfalls mit dem o. g. Rundschreiben wurden die kommunalen Gebietskörperschaften auch auf die Ermittlung der Betriebs- und Instandhaltungskosten ausdrücklich hingewiesen. Unabhängig von der Änderung des Antragsmusters durch das FM wurde den kommunalen Gebietskörperschaften die Erstellung von Nutzungskostenberechnungen nach DIN 18960 bereits angeraten.

Zu Buchstabe d):

In o. g. Rundschreiben wurden die kommunalen Gebietskörperschaften auch auf die Informations- und Beratungsangebote zu den einzelnen Förderprogrammen hingewiesen und eine stärkere Inanspruchnahme dieser Beratungsleistungen angeregt. Gleichzeitig wurde die hierfür in erster Linie zuständige Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion gebeten, den kommunalen Gebietskörperschaften bei Bedarf weiterhin und verstärkt für Informationen und Beratungen im Vorfeld der Beantragung von Zuweisungen zur Verfügung zu stehen.

Zu Nummer 8: Organisation und Aufgabenwahrnehmung der Zentralen Bußgeldstelle

Zu Buchstaben a) und b):

Der Rechnungshof hatte ein Potenzial zum Abbau besetzter Stellen im Umfang von 63,5 Vollzeitäquivalenten (VZÄ) ermittelt. Gegenüber dem Zeitpunkt der Prüfungsfeststellungen hat sich die Anzahl der besetzten Stellen von ca. 260 VZÄ (Stand Mai 2022) auf ca. 234 VZÄ (Stand November 2023) und damit um ca. 26 VZÄ verringert. Ob und in welcher Höhe diese und ggf. weitere Stellen in den kommenden Jahren nicht mehr benötigt und gestrichen werden können, ist abhängig von den jeweiligen Rahmenbedingungen für die Zentrale Bußgeldstelle (ZBS) und wird mit dem Ministerium der Finanzen im Rahmen des jeweiligen Haushaltsaufstellungsverfahrens festgelegt. Für das Haushaltsaufstellungsverfahren 2025/2026 ist die dahingehende Prüfung zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen.

Nach dem bisherigen Ergebnis der Prüfungen des Ministeriums des Innern und für Sport können aufgrund von veränderten Rahmenbedingungen für die ZBS die durch den Rechnungshof als möglich identifizierten Personaleinsparungen jedenfalls nicht vollumfänglich realisiert werden. Unter Berücksichtigung des aktuellen Fallaufkom-

mens besteht ein gegenüber den Prüfungsfeststellungen erhöhter Personalbedarf im Bereich der Bußgeldsachbearbeitung. In Teilbereichen der Zentralen Dienste, welche nicht Gegenstand der Prüfungen und der Betrachtungen des Rechnungshofs gewesen sind, besteht ebenfalls ein gegenüber dem aktuellen tatsächlichen Personalbestand zusätzlicher Personalbedarf.

Die Fallverteilung zwischen Verwarnungsgeld- und Bußgeldfällen hat sich gegenüber derjenigen zum Zeitpunkt der Prüfung durch den Rechnungshof hin zu den deutlich zeitaufwendigeren Bußgeldfällen verlagert. Die mittlere Fallverteilung beläuft sich zwischenzeitlich auf 26 % Bußgeldfälle (vormals 16 %) und 74 % Verwarnungsgeldfälle (vormals 84 %). Ohne Minderung der Arbeitsqualität werden sich die durch den Rechnungshof nicht zuletzt im Bereich der allgemeinen Bußgeldsachbearbeitung identifizierten personellen Einsparpotenziale daher nicht umfänglich realisieren lassen. Die Anzahl der jährlich durch die ZBS zu bearbeitenden Bußgeldfälle hat sich gegenüber dem Betrachtungszeitraum des Rechnungshofs von ca. 380.000 Bußgeldfällen auf ca. 520.000 Bußgeldfälle und damit um ca. 140.000 Bußgeldfälle erhöht. Dies entspricht gegenüber dem Zeitpunkt der Feststellungen des Rechnungshofs aktuell einem personellen Mehrbedarf im Bereich der allgemeinen Bußgeldsachbearbeitung von ca. 17,5 VZÄ. Weitergehende Aussagen sind erst im Zusammenhang mit den Festlegungen im Rahmen des Haushaltsaufstellungsverfahrens möglich.

In Teilbereichen der Zentralen Dienste bei der ZBS, welche nicht Gegenstand der Betrachtung des Rechnungshofs gewesen sind (u. a. Briefpostein- und -ausgang, rechtssicheres Scannen, Bearbeitung eingehender elektronischer Post, Telefonie, Publikumsverkehr, Führerschein- und Fahrverbotsverwaltung), hat die ZBS auf Basis der durch den Rechnungshof angewandten Methodik zur Überprüfung des Personalbedarfs einen zusätzlichen Bedarf im Umfang von 4,75 VZÄ ermittelt. Damit im Zusammenhang stehen u. a. auch angestoßene digitale Transformationsprozesse im Kontext der Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs, der Ausweitung automatisierter Arbeitsprozesse und der Einführung einer neuen Version der eingesetzten Fachanwendung Owi21 bei gleichzeitiger Reduzierung klassischer Poststellentätigkeiten. Die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs wird bislang nur im Rahmen eines Pilotversuchs und nicht flächendeckend praktiziert. Die Einführung der neuen Version 4 der Fachanwendung Owi21 befindet sich derzeit in der Vorbereitungsphase. Der technische Rollout und eine erste Testphase sollen im Jahr 2024 beginnen, abgeschlossen sein soll der Rollout im ersten Halbjahr 2025. Erst nach Abschluss des Transfor-

mationsprozesses und der Optimierung der IT-Fachanwendung können die Auswirkungen auf den Personalbedarf der ZBS ermittelt werden.

Zu Buchstabe c):

Sobald die avisierten Folgerungen aus den Prüfungsfeststellungen im bevorstehenden Haushaltsaufstellungsverfahren 2025/2026 gezogen sind, wird hierzu weiter berichtet werden.

Zu Nummer 9: Asservatenverwaltung bei den Polizeibehörden

Zu Buchstabe a):

Die Polizei Rheinland-Pfalz arbeitet an der Umstellung des Vorgangsbearbeitungssystems sowie der dazugehörigen digitalen Asservatenverwaltung. Dazu wirkt sie in einer Kooperation mit einer Vielzahl weiterer Bundesländer im Zuge des „Projekts Polizei 20“ mit. Diese Umstellung stellt einen Zwischenschritt zu der mittelfristigen Etablierung einer bundesweiten Softwarelösung für die elektronische Asservatenverwaltung dar.

Gleichzeitig wird die Kommunikationsstruktur zum Informationsaustausch mit der Justiz im Zuge der Entwicklung der E-Akte weiter vorangetrieben.

Zu Buchstabe b):

Die sach- und ordnungsgemäße Verwahrung von Asservaten ist konsentiertes Interesse der Polizei Rheinland-Pfalz. Eine Grundvoraussetzung zur qualitätssicheren und effizienten Asservatenverwaltung stellt die Bereitstellung adäquater Asservatenräume dar. Bedarfsorientierte Verbesserungen wurden und werden kontinuierlich bei den 111 polizeilichen Asservatenstellen hinsichtlich der baulichen und technischen Sicherung, der Ausstattung und der Verwahrungsmöglichkeiten entsprechend der bestehenden Vorschriftenlage geprüft und durchgeführt.

Zu Buchstabe d):

Zwischen der Justiz und der Polizei besteht weiterhin ein kontinuierlicher Austausch zur Erkennung und Reduzierung von Altfällen in der Asservatenverwaltung. Diese umfassen Fälle, in welchen die Verwahrung der Asservate nicht oder nicht rechtzeitig beendet werden konnte. Die Ursachen hierfür sind multikausal. Etwaige fehleranfällige Strukturen wurden in der gemeinsamen Befassung detektiert, hierzu werden gemeinsam Lösungsvorschläge erarbeitet. Das Beispiel des Polizeipräsidiums Einsatz, Logistik und

Technik veranschaulicht die Anstrengung zur Reduzierung der Altfälle. Im aktuellen Berichtszeitraum hat das Präsidium von über 3.000 Asservatenpositionen bereits mehr als 2.300 Altfälle abgearbeitet. Die Bemühungen werden weiter intensiviert und sollen im Jahr 2024 die vollständige Erledigung von Altfällen nach sich ziehen. Hierzu nimmt die Aktualisierung der Regelungslage hinsichtlich der Verfahrensweisen der polizeilichen Asservatenverwaltung eine Schlüsselfunktion ein.

Zu Buchstabe e)

Die Aktualisierung der Regelungslage im Zusammenhang mit der Asservatenverwaltung erfährt seitens der Polizei eine hohe Priorisierung. Künftig sollen polizeiintern Abläufe und Verfahrensweisen hin zu einem sachgerechteren, effizienteren und verfahrensökonomischeren Asservatenmanagement in einer „Umsetzungsrichtlinie Asservate“ beschrieben und landeseinheitlich für die Polizeibehörden geregelt werden.

Die Richtlinie befindet sich zurzeit im internen Abstimmungsverfahren im Ministerium des Innern und für Sport (Mdl). Im Nachgang soll eine Beteiligung der Polizeibehörden erfolgen, um ein möglichst zeitnahes Inkrafttreten zu erreichen. Gemeinsam mit dem Ministerium der Justiz (JM) werden im Nachgang mögliche Anpassungsbedarfe am bestehenden ressortübergreifenden Gemeinsamen Rundschreiben von JM und Mdl zur Asservatenverwaltung geprüft.

Zu Nummer 10: Asservatenverwaltung bei den Staatsanwaltschaften

Zu Buchstaben a) bis d):

Das Ministerium der Justiz (JM) und das Ministerium des Innern und für Sport (Mdl) stehen weiterhin in einem engen Austausch mit dem Ziel, die Verwaltung von Asservaten weiter zu optimieren. Hierfür finden in regelmäßigen Abständen Besprechungen zwischen Vertreterinnen und Vertretern beider Ressorts sowie beider Generalstaatsanwaltschaften statt.

In den Besprechungen wurde u. a. vereinbart, dass das Mdl eine polizeiliche „Umsetzungsrichtlinie Asservate“ erstellt und diese dem JM zur Stellungnahme vorlegen wird. Hierin ist u. a. vorgesehen, dass Betäubungsmittel sowie Waffen, welche keine scharfen Schusswaffen darstellen, und Munition zukünftig ausschließlich bei den Asservatenstellen der Polizei verwahrt werden, wobei dies auch die Asservate umfasst, die durch die Zollbehörden, die Bundespolizei oder die Staatsanwaltschaften anderer

Länder an die rheinland-pfälzischen Justizbehörden übergeben werden oder bisher noch von den Justizbehörden verwahrt werden.

Die Ergebnisse der Besprechungen sollen im Rahmen der Überprüfung des „Gemeinsamen Rundschreibens Asservate – Behandlung von sichergestellten, beschlagnahmten oder behördlich verwahrten Gegenständen (Asservaten) durch die Polizei“ vom 22. Juli 2010 (4333-4-1) einfließen.

Zu Nummer 11: Kulturförderungen

Zu Buchstabe a):

Die Feststellungen des Rechnungshofs wurden zum Anlass genommen, die Rechtsgrundlagen im Bereich der Kulturförderung zu überprüfen. Erste Änderungen wurden bereits vorgenommen, andere sind in Arbeit. Insbesondere bei der Änderung bestehender Richtlinien wird dies noch einige Zeit in Anspruch nehmen. Nach Abschluss der veranlassten Änderungen wird berichtet.

Zu Buchstabe b):

Das Land beabsichtigt, nach einer vorhergehenden Novellierung des Theatervertrags zur Finanzierung der Staatstheater Mainz GmbH die angekündigte Richtlinie für die Finanzausweisungen (in Form einer VV) zu erlassen. Des Weiteren ist der Entwurf einer Richtlinie für Finanzausweisungen (in Form einer VV) an die kommunalen Theater nahezu abgeschlossen, sodass in Kürze ein Erörterungstermin mit den Trägern der Theater anberaumt werden kann.

Zu Buchstabe c):

Künftig soll die institutionelle Förderung von kommunalen Museen und Museen in Trägerschaft von Stiftungen oder Vereinen in der Verwaltungsvorschrift „Förderung von Projekten kommunaler und sonstiger nicht staatlicher Museen“ geregelt werden. Eine Abstimmung mit dem Museumsverband Rheinland-Pfalz über eventuelle weitere Änderungsbedarfe der Verwaltungsvorschrift erfolgt in Kürze.

Zu Buchstabe d):

Die Evaluation der Allgemeinen Kulturförderrichtlinie hat ergeben, dass die mit ihr beabsichtigten Ziele in einem großen Maße erreicht wurden. Insbesondere wurde der Verwaltungsaufwand sowohl bei den Antragstellerinnen und Antragstellern als auch

bei den Genehmigungsbehörden deutlich reduziert. Insbesondere der vereinfachte Verwendungsnachweis und die Regelungen zur Auszahlung der Zuwendung (z. B. Stichwort 2-Monats-Frist) ersparen sowohl bei den Antragstellerinnen und Antragstellern als auch bei den Genehmigungsbehörden viel Arbeit und Zeit. Auch wurde die Festbetragsfinanzierung als Finanzierungsart sehr positiv bewertet.

Zu Buchstabe e):

Im Rahmen der Antragsprüfung erfolgt stets auch die Beurteilung, ob ein angemessener Einsatz von Eigen- und Drittmitteln erfolgt. Dies wird weiterhin so gehandhabt. Auch die Festlegung der maximalen (ggf. prozentualen) Zuwendungshöhe in den Förderrichtlinien verfolgt diesen Ansatz.

Zu Buchstabe f):

Alle Verwendungsnachweise werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden personellen Ressourcen geprüft. Seit dem 1. Januar 2023 wurde der Aufgabenbereich mit einer zusätzlichen Stelle für die Sachbearbeitung (mit einer halben Stelle dauerhaft und mit einer halben Stelle temporär) zusätzlich verstärkt. Damit sollte es der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) gelingen, die Rückstände an ungeprüften Verwendungsnachweisen in absehbarer Zeit vollständig zu reduzieren und zukünftig Verwendungsnachweise zeitnäher zu prüfen.

**Zu Nummer 12: Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität
Mainz – unzureichendes Instandhaltungsmanagement –**

Zu Buchstaben a) und b):

Der Aufsichtsrat hat den Vorstand der Universitätsmedizin dazu aufgefordert, einen mit zeitlichen Vorgaben versehenen Plan zur Aufarbeitung der noch nicht behobenen Defizite vorzulegen. Diese Vorlage wurde in der Aufsichtsratssitzung am 8. Dezember 2023 beraten. Der Vorstand wurde gebeten, die Vorlage dem Rechnungshof zur Verfügung zu stellen.

**Zu Nummer 13: Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität
Mainz – Fehler bei der Ausschreibung, Vergabe und Abrechnung
von Bauunterhaltungsarbeiten –**

Der Vorstand der Universitätsmedizin hat dem Aufsichtsrat in einer Vorlage zur Aufsichtsratssitzung am 8. Dezember 2023 über den Stand der Aufarbeitung der vom Rechnungshof festgestellten Defizite berichtet. Der Vorstand wurde gebeten, die Vorlage dem Rechnungshof zur Verfügung zu stellen.

Zu Buchstabe a):

Der Vorstand hat mitgeteilt, dass das Organisationshandbuch für die Abteilung Technik bis Februar 2024 erstellt sein wird. Dasjenige der Stabstelle Bauplanung ist bereits erstellt. Bezüglich der Abgrenzung der Tätigkeitsbereiche zwischen der Stabstelle Bauplanung, der Abteilung Technik und auch der Stabstelle Baumasterplanung hat die Universitätsmedizin inzwischen mitgeteilt, dass diese im Jahr 2024 zu einem Geschäftsbereich zusammengelegt werden sollen.

Zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Durchführung von Vergabeverfahren werden diese in Zusammenarbeit mit dem Servicecenter Einkauf durchgeführt, dessen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hierfür geschult wurden. Ebenso werden im Servicecenter Einkauf Vorlagemuster und Formulare vorgehalten. Wenn dies notwendig ist, lässt sich das Servicecenter Einkauf rechtlich beraten oder nutzt den Erfahrungsaustausch mit der Einkaufsgemeinschaft UNICO.

Zu Buchstabe b):

Der Vorstand hat mitgeteilt, dass die Rahmenverträge, inklusive der Leistungsbeschreibungen, künftig mit dem Servicecenter Einkauf abgestimmt werden und große Einzelaufträge außerhalb des Leistungsspektrums eines Rahmenvertrages gesondert als Einzelaufträge vergeben werden.

Zu Buchstabe c):

Hierzu hat der Vorstand mitgeteilt, dass die Rechnungen künftig im Servicecenter Technik geprüft werden und das Ergebnis auf der Rechnung vermerkt wird. Die Prüfung erfolgt in einem strukturierten und mehrstufigen Verfahren.

Zu Buchstabe d):

Die Universitätsmedizin nutzt nach Auskunft des Vorstands inzwischen die Software „cosinex“, die auch vom Land Rheinland-Pfalz verwendet wird.

Zu Buchstabe e):

Die Einkaufsrichtlinie wird aktuell überarbeitet. Eine entsprechende Projektgruppe ist nach Auskunft des Vorstands gegründet. Die Überarbeitung soll bis Juni 2024 abgeschlossen sein.

Zu Nummer 14: Instandsetzungen, kleinere Baumaßnahmen, Bauunterhaltung sowie Energie- und Klimaschutzmanagement an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Zu Buchstaben a) und b):

An der Johannes Gutenberg-Universität Mainz (JGU) ist bereits seit 2011 ein Energiemanagement mit dem Ziel der Energieeinsparung etabliert. Die JGU plant, bis zum Ende des ersten Quartals 2024 ein formales Energiemanagementkonzept erarbeitet zu haben.

Nach wie vor sind im Energiemanagement der JGU derzeit nur 2,7 Vollzeitäquivalente tätig. Die JGU hofft aber, trotz der aktuellen Arbeitsmarktsituation innerhalb des ersten Quartals 2024 die noch bestehende Personalvakanz auffüllen zu können.

Zur Konzepterstellung gehört auch eine konkrete Abgrenzung der Aufgaben der JGU als Betreiber und des Landesbetriebs Liegenschafts- und Baubetreuung (LBB) als Eigentümer. Auf dieser Grundlage wird im Weiteren der notwendige Personalaufwand für die einzelnen Aufgaben kalkuliert und die Priorisierung unter Berücksichtigung des zur Verfügung stehenden Personals vorgenommen.

Zur Teilnahme am Regelenergiemarkt wurde zwischenzeitlich die Lastmenge ermittelt, welche einem Regelenergiemarkt grundsätzlich zur Verfügung gestellt werden kann. Die Anforderungen zur Teilnahme am Regelenergiemarkt werden mit dem Netzbetreiber abgestimmt.

Zu Buchstabe c):

Nach wie vor ist vorgesehen, die Bewertung der Ergebnisse aus dem Projekt „Quest“ abzuschließen sowie die Umsetzung einzelner Punkte zeitnah zu prüfen und zu priori-

sieren. Anfang 2024 soll somit ein Vorschlag zur Abarbeitung der Empfehlungen inkl. der dafür benötigten Personalressourcen erarbeitet werden.

Zur Umsetzung der Vielzahl von Empfehlungen sind jedoch auch die Durchführung und Koordination von Planungsleistungen eines TGA-Ingenieurs des Dezernats Bau- und Liegenschaftsmanagement notwendig; eine Priorisierung der Umsetzung einzelner Vorschläge kann daher im Rahmen der Personalplanung nur unter Berücksichtigung weiterer Bau- und Umbauprojekte erfolgen.

Zu Buchstabe d):

Die Landesregierung versteht die Aufgabe, die Landesverwaltung klimaneutral aufzustellen, als eine Gemeinschaftsaufgabe, die auch im Zusammenwirken der zuständigen Ministerien abgestimmt werden muss. Dieses anerkennend, wurde vom Ministerium der Finanzen (FM) vorgelegte „strategische Rahmen für klimaneutrale Landesliegenschaften“, die sog. „4+1-Strategie“, beschlossen. Diese Strategie definiert Maßnahmen, um die Landesliegenschaften im Sinne des Klimaschutzgesetzes klimaneutral zu machen.

Diese Entscheidung ist eine wesentliche Voraussetzung, um bei den Hochschulen, die etwa die Hälfte der Landesliegenschaften nutzen, stringente Maßnahmen zu erarbeiten. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die avisierten Maßnahmen nicht allein durch die Hochschulen umzusetzen sind, sondern auch oder vor allem durch den LBB.

Hierzu sind zwischen FM und LBB zunächst die notwendigen Strukturen und Ziele für die Landesliegenschaften festzulegen, welche dann in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit (MWG) und den Hochschulen standortbezogen priorisiert werden.

Inzwischen legt die 2020 durch die Kanzlerin gestartete und zu Beginn des Jahres 2022 erstmals dem Senat präsentierte Initiative „Auf dem Weg zur Nachhaltigkeit“ eine Klammer um sämtliche Maßnahmen, die zum nachhaltigen Betrieb des Campus beitragen, und ermöglicht so die strategische Steuerung.

Der Schwerpunkt liegt dabei auf der ökologischen Komponente der Nachhaltigkeit und hier speziell auf dem Klimaschutz durch Reduktion von Treibhausgas-Emission. Berücksichtigt werden dabei die Handlungsfelder technischer Betrieb, Bau und Campusgestaltung, Mobilität sowie Governance inklusive Einkauf und Beschaffung.

Während die Reduktion von Treibhausgasemissionen in allen Handlungsfeldern mit sinnvollen und durch die JGU eigenständig umsetzbaren technischen, organisatorischen und kommunikativen Maßnahmen verfolgt wird, erfolgt eine strategische

Schwerpunktsetzung in den Bereichen, die die größten Emissionen verursachen und die größten Einsparpotenziale bergen. Dies sind mit erheblichem Abstand die Bereiche Stromverbrauch und Wärmeverbrauch, in anteilig vergleichsweise geringem Umfang direkte Emissionen flüchtiger Gase und Dienstreisen, die alle weitgehend durch die Infrastruktur der JGU als forschungsstarke, naturwissenschaftlich orientierte Universität bestimmt werden. Dies bestätigte auch der 2022 vorgelegte Abschlussbericht zur Startbilanz 2018 der Treibhausgasemissionen.

Die strategischen Klimaschutz-Schwerpunkte der JGU liegen daher erstens in der Verringerung des Energieverbrauchs der Liegenschaft durch Energiemanagement (vgl. Buchstaben a) und b)):

- Fortführung und Ausweitung der bereits erfolgreich durchgeführten Maßnahmen des Energiemanagements in den Bereichen Heizung, Lüftung, Beleuchtung, Betriebsführung,
- Ausbau des Energiemanagements auf Basis der inzwischen zusätzlich durch das Land bereitgestellten Stellen; bis Ende des ersten Quartals 2024 wird ein Energiemanagementkonzept erstellt werden,
- Digitalisierung des Energiecontrollings, das die gebäudescharfe Ermittlung von Energieverbräuchen und die Priorisierung weiterer kurz- und mittelfristiger Maßnahmen erlaubt,
- Energieeinsparungen durch Effizienzsteigerungen im Forschungsbereich,
- Prüfung und Ausbau von Photovoltaikanlagen, Wärmerückgewinnung, Geothermie, soweit dies in der Verantwortung der JGU liegt.

Zweitens sind der Abbau des Sanierungsstaus und die energetische Sanierung des Campus zentral für die Klimabilanz der JGU: 67 % der Gebäude sind älter als 40 Jahre, und ein energieoptimierter Neubau benötigt nur 30 bis 50 % der Heizenergie eines Altbaus mit vergleichbarer Nutzung. Eine bauliche Hochschulentwicklungsplanung für den Campus liegt mittlerweile vor als Grundlage für die Entwicklung eines Sanierungskonzepts. Dessen zeitlicher Realisierungshorizont und Finanzierung sowie eine stärkere Übernahme von Bauaufgaben durch die JGU und Verfahrensvereinfachungen werden derzeit zwischen FM und MWG erörtert.

Darüber hinaus versucht die JGU in ihrer Klimaschutzstrategie Einsparpotenzial an Treibhausgasemissionen auch bei Dienstreisen zu heben, so durch Anreize und Angebote zur Stärkung des Umweltverbundes auf Arbeitswegen und Dienstreisen, die Schaffung von Infrastruktur für digitale Meetings als Ersatz für Dienstreisen und zur

Ermöglichung mobiler Arbeit sowie die schrittweise Umstellung der Fahrzeugflotte auf E-Mobilität.

Im Übrigen wird auf den Maßnahmenkatalog des Klimaschutzkonzepts des Landes Rheinland-Pfalz, den Abschlussbericht zur Startbilanz 2018 und die darin enthaltenen Konzeptvorschläge zum Erreichen einer klimaneutralen Landesverwaltung bis 2030 sowie die Klimaschutz- und Suffizienzstrategie für die Landesliegenschaften verwiesen. Die strategische Schwerpunktsetzung sowie die an der JGU mit Unterstützung des MWG umgesetzten Maßnahmen stehen in Einklang mit den Diagnosen und Empfehlungen dieser Konzeptpapiere. Für die wesentliche Reduktion der Treibhausgasemissionen der JGU sind sowohl ein Bau- und Sanierungsprogramm als auch der Bezug von Grünstrom durch Power Purchase Agreements auf Landesebene von entscheidender Bedeutung.

Zu Nummer 15: Errichtung und Betrieb der Landesimpfzentren

Im März 2023 hat ein Workshop unter Beteiligung der Landkreise stattgefunden, in dem Prüfungsfeststellungen des Rechnungshofs und mögliche Lösungen für eventuelle zukünftige staatliche Impfangebote erörtert wurden. Das Protokoll aus diesem Workshop sowie die Kostenermittlung auf Impfzentrumsebene wurde dem Rechnungshof übersandt. Es ist beabsichtigt, den Prozess fortzusetzen.

Zu Nummer 16: Ausgaben für die Unterbringung im Maßregelvollzug

Zu Buchstabe a):

Die in den aktuellen Rahmenvereinbarungen vorgegebene Frist, die Globalbudgethöhe in jährlichen Budgetverhandlungen möglichst bis zum 30. November des Vorjahres einvernehmlich zwischen den Trägern und dem Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung (LSJV) festzulegen, ist voraussichtlich anzupassen. Ziel ist es, die Globalbudgets als Teil der Gesamtwirtschaftspläne der Träger rechtzeitig zur Befassung der Trägergremien mit ihren Gesamtwirtschaftsplänen zu vereinbaren, sodass die Globalbudgets als Grundlage in den Beschluss des jeweiligen Wirtschaftsplans einfließen. Die Träger des Maßregelvollzugs sollen dem LSJV zu diesem Zweck eine Hochrechnung der zu erwartenden Spartenergebnisse des Jahres 2023 für das Globalbudget 2024 fristwährend vorlegen.

Zu Buchstabe b):

Das hier angesprochene Landeskrankenhaus überprüft die Angemessenheit des Tragfähigkeitsprinzips u. a. durch eine Gegenüberstellung der Kostenschlüsselung für den Anwendungsfall des Tragfähigkeitsprinzips und für den Anwendungsfall von alternativen Gemeinkostenverteilungen (z. B. auf Einzelkostenbasis) im Rahmen der Spartenrechnung für das Jahr 2023.

Zu Buchstabe c):

Eine zentrale operative Vorgabe von gleichartigen Verteilungsschlüsseln für Gemeinkosten in den Rahmenvereinbarungen trägt der gegebenen betriebswirtschaftlichen, organisatorischen und infrastrukturellen Individualität der Träger nicht Rechnung. Diese Individualität ist bei Vergleichen angemessen zu berücksichtigen. Die Angemessenheit der vom Pfalzkllinikum praktizierten pauschalierten Umlage ist mit der Spartenrechnung 2022 vom Wirtschaftsprüfer bestätigt worden.

Zu Buchstabe d):

Den Prüfungsfeststellungen hinsichtlich eines fehlenden Personalbemessungssystems hat die Landesregierung bereits mehrfach widersprochen. Die inzwischen noch einmal durchgeführte Prüfung, ob ggf. eine vergleichende Orientierung an den anderen Bundesländern erfolgen könnte, hat ergeben, dass alle Bundesländer bzw. die zuständigen Kostenträger in den Ländern unter Berücksichtigung praktischer und finanzieller Überlegungen und Fortschreibungen verfahren. Krankheitsverläufe und damit Behandlungsphasen psychiatrischer Patientinnen und Patienten sind individuell so verschieden, dass eine pauschale Zuordnung von Personaleinsatz zu Diagnose und Behandlungsphase kaum möglich und nur in einer Einzelfallbetrachtung umsetzbar wäre. Deshalb sind in der Rahmenvereinbarung die finanziellen Obergrenzen auf der Grundlage einer differenzierten und transparenten Datenbasis durch ein Globalbudget festgelegt. Weiterhin ist festgelegt, dass die mit den Spartenrechnungen von dem Träger jeweils gemäß Rahmenvereinbarung gemeldeten jahresdurchschnittlich eingesetzten und vom Land finanzierten Vollzeitäquivalente die Ausgangsbasis für die Personalbemessung beim Globalbudget des nachfolgenden Jahres sind. Der Träger ist verpflichtet, das im Rahmen der jährlichen Globalbudgets finanzierte Personal im Maßregelvollzug einzusetzen.

Begleitend hierzu wird die Qualität der Leistungserbringung in der Vereinbarung zum Globalbudget definiert. Neben den Vorgaben, ein strukturiertes Qualitätsmanagementsystem vorzuhalten und sich einer regelmäßigen externen Zertifizierung auf dieser

Grundlage nach einer anerkannten Zertifizierungsnorm zu unterziehen sowie sich am bundesweiten Kerndatensatz Maßregelvollzug zu beteiligen, legen die Kliniken dem Land jährliche Qualitätsberichte vor. Die in diesen Berichten dargelegten Qualitätsindikatoren, Maßnahmen und Vorhaben bedürfen der Erläuterung und Interpretation. Dies erfolgt in einem jährlichen Gespräch zwischen Klinik, Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit (MWG) und Fachaufsicht, um auf dieser Grundlage Ziele und Maßnahmen für das kommende Jahr zu erörtern. Die Zielerreichung der in den Qualitätsberichten bereits vorgelegten Ziele und Maßnahmen wird seit dem Berichtsjahr 2022 (Aussprache 2023) nachprüfbarer definiert. Die Kliniken sollen im Bericht des Folgejahres explizit zur Zielerreichung Stellung nehmen. Die Erörterung des jeweiligen Zielerreichungsgrads soll zukünftig einen größeren Stellenwert in den jährlichen Aussprachen zu den Berichten einnehmen.

Zu Buchstabe e):

Die Behandlung in den forensisch-psychiatrischen Ambulanzen (Forensische Nachsorge) der Kliniken des Maßregelvollzugs ist seit ca. einem Jahrzehnt integraler Bestandteil des Maßregelvollzugs. Wie für den gesamten Maßregelvollzug bemisst sich die Qualität der Behandlung im Nachsorgebereich bei Patientinnen und Patienten in Dauererprobung letztlich an der Anzahl von erfolgreich behandelten Patientinnen und Patienten im Sinne der für eine Entlassung ausreichenden und nachhaltigen Reduktion ihrer Gefährlichkeit bei gleichzeitiger Gewährleistung von innerer und äußerer Sicherheit. Bei der Behandlung von entlassenen Patientinnen und Patienten im Rahmen der Führungsaufsicht soll dieser Behandlungserfolg möglichst nachhaltig gesichert werden. Dieser mehrdimensionale, komplexe Auftrag hängt von zahlreichen Variablen ab, die nur teilweise durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Klinik steuerbar sind. Zudem spielen viele Faktoren eine Rolle, die nicht oder nur schwer quantifizierbar sind Patientenorientierung, Mitarbeitendenzufriedenheit, gute Kooperation mit der Gemeindepsychiatrie etc.

Sinnvolle Leistungszielvorgaben für die Kliniken sind daher nicht ergebnisbezogen, sondern nur prozessbezogen möglich. Diese prozessbezogenen Qualitätsindikatoren sind in den jährlichen Qualitätsberichten festgelegt. Die im Bericht dargelegten Qualitätsindikatoren, Maßnahmen und Vorhaben bedürfen der Erläuterung und Interpretation. Dies erfolgt in einem jährlichen Gespräch zwischen Klinik, MWG und Fachaufsicht, um auf dieser Grundlage Ziele und Maßnahmen für das kommende Jahr zu erörtern. Die Zielerreichung der in den Qualitätsberichten bereits vorgelegten Ziele und Maß-

nahmen wird seit dem Berichtsjahr 2022 (Aussprache 2023) nachprüfbarer definiert. Die Kliniken sollen im Bericht des Folgejahres explizit zur Zielerreichung Stellung nehmen. Die Erörterung des jeweiligen Zielerreichungsgrads soll zukünftig einen größeren Stellenwert in den jährlichen Aussprachen zu den Berichten einnehmen.

Zu Buchstabe f):

Für das Jahr 2023 sollen die Träger eine Abrechnung für die Behandlung von Dritten vorlegen, die sachgerecht zuordenbare Einzel- und Gemeinkosten umfasst. Überschüsse und Defizite sind im Folgejahr von den adressierten Kostenträgern möglichst auszugleichen, sofern Vergütungssätze nicht von vornherein auskömmlich festgelegt waren oder werden konnten. Eine Konkretisierung dieses Verfahrens in den Rahmenvereinbarungen ist in Abstimmung mit den Trägern. Im Pfalzklitorium ist die Trennung der Kosten zwischen Globalbudget und Drittliegern fester Bestandteil der Spartenrechnung. Es werden dort allerdings große Probleme darin gesehen, wenn Gerichte Kostenträger seien, die aktuell den größten Anteil von Drittliegern stellten. Das Pfalzklitorium besteht daher auf einen Kostenausgleich mit dem LSJV als Kostenträger und Aufsicht. Anpassungen würden zu Transaktionskosten und einen vermehrten administrativen Aufwand führen.

Zu Buchstabe g):

Die Anpassung der Rahmenvereinbarungen und weiteren Maßnahmen befindet sich in Abstimmung. Es wird hierzu weiter berichtet.

Zu Buchstabe h):

Die Regelung zur Abbildung des Half Way-Houses (HWH) in der Spartenrechnung und eine etwaige Integration im Globalbudget müssen noch erarbeitet werden. Dies muss unter Einbezug des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung (zuständig für die Eingliederungshilfe) erfolgen. Es wird weiter berichtet. Das Pfalzklitorium weist darauf hin, dass vereinbart ist, dass das HWH Teil des Globalbudgets wird.

Zu Nummer 17: Förderung von Magnetresonanztomografen

Zu Buchstabe a):

Das Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit beachtet bei der Förderung von Erstbeschaffungen von Großgeräten die Vorgaben des Landeskrankenhausgesetzes (LKG).

Zu Buchstabe b):

Etwaig veränderte Rahmenbedingungen der Krankenhäuser hinsichtlich des Bedarfs an medizintechnischen Großgeräten sowie die Frage, inwieweit diese im Förderverfahren zu berücksichtigen sind, werden bei der nächsten Überarbeitung des LKG oder einer Anpassung der entsprechenden Landesverordnung nach § 13 LKG geprüft werden. Die weitere Berichterstattung wird im Zuge dieses Gesetzgebungsverfahrens erfolgen.

Zu Nummer 18: Förderprogramm aus dem Corona-Sondervermögen zur Digitalisierung an den Hochschulen

Die vom Landtag geforderte Ausweitung der Berichterstattung über die verausgabten Mittel auf die einzelnen Hochschulen wurde vom Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit mit der Unterrichtung gem. § 66 GOLT vom 9. August 2023 (Vorlage 18/4423) vorgelegt.

Zu Nummer 19: Zahlung von Funktions-Leistungsbezügen an Präsidiumsmitglieder der Hochschulen

Zu Buchstabe a):

Die Prüfung der Rücknahme einzelner Leistungsbezüge wurde umfassend durchgeführt. Die erforderlichen Rückforderungen wurden eingeleitet.

Die Vorlage der ausführlichen Prüfungsvermerke, die auch geschützte personenbezogene Daten enthalten, erfolgt unmittelbar beim Rechnungshof im Rahmen des Beantwortungsverfahrens.

Zu Buchstabe b):

Im Rahmen der in dieser Legislaturperiode angestrebten Novellierung des Hochschulgesetzes (HochSchG) wird auch das damit zusammenhängende Nebenrecht wie die

Landesverordnung über die Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen im Hochschulbereich (HSchulForschZuIV) angepasst. Die weitere Berichterstattung wird im Zuge dieses Gesetzgebungsverfahrens erfolgen.

Zu Nummer 21 a): Nachhaltigkeit und Klimaschutz bei Zuwendungsmaßnahmen im Hochbau

Wie im Vorfeld auch mit dem Rechnungshof abgestimmt, ist im Entwurf des „Zentralen Hochbauerlass“ (ZHE) die verstärkte Berücksichtigung des nachhaltigen Bauens und des Klimaschutzes bereits umfassend integriert.

Da der ZHE als Binnenregelung (der Bauabteilung des Ministeriums der Finanzen in ihrer Funktion als Dienst- und Fachaufsicht gegenüber den baufachlich prüfenden Stellen) der Aufgabenwahrnehmung der baufachlich Prüfenden dient, können in ihm lediglich Anforderungen an Form und Inhalt (so z. B. die Forderung nach Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen (WU) erster und zweiter Stufe und die Berücksichtigung von Lebenszykluskosten), nicht jedoch über die gesetzlichen Standards hinausgehende inhaltliche, qualitative oder technische Bedarfsanforderungen an den eigentlichen Antragsgegenstand bzw. Förderzweck dargestellt bzw. eingefordert werden. Anforderungen dieser Art sind abhängig vom Fördergegenstand und entsprechend in den Förderrichtlinien der Förderressorts festzulegen.

Zur entsprechenden konkreten Umsetzung dieser zusätzlich zu beachtenden Regelungen in den Förderrichtlinien ist – statt eines ursprünglich vorgesehenen Leitfadens – entsprechend zwischenzeitlich mit dem Rechnungshof erfolgter Abstimmung eine „interne Arbeitshilfe“ zur Unterstützung und Beratung insbesondere der Zuwendungsgeber (Ressorts und Bewilligungsbehörden) vorgesehen.

Wegen der dynamischen Entwicklung, insbesondere der Anforderungen an den Klimaschutz, werden in dieser Arbeitshilfe statt statisch unveränderlicher Anforderungsstufen konkrete etablierte Nachhaltigkeits- und Energieeffizienzstandards und für die verstärkte Berücksichtigung von Nachhaltigkeit und Klimaschutz geeignete konkrete Hochbaumaßnahmen in Form einer Positivliste vorgeschlagen, die entsprechend in den Förderrichtlinien empfohlen oder eingefordert und/oder zusätzlich gefördert werden können.

Es ist geplant, sowohl den ZHE als auch die Arbeitshilfe voraussichtlich im Laufe des ersten Quartals 2024 zu erlassen.

Die Arbeitshilfe soll entsprechend der v. g. dynamischen Entwicklung und der rechtlichen und fachlichen Anforderungen und Bedarfe der Förderressorts durch die Bauabteilung des Ministeriums der Finanzen in Abstimmung mit den baufachlich prüfenden Stellen, der Energieagentur und ggf. weiterer Beteiligter nach Bedarf fortgeschrieben werden.

Zu Nummer 21 c): Sterilgutversorgung der Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Zu Buchstabe a):

Die Universitätsmedizin hat mitgeteilt, dass eine Sterilgutaufbereitung im Regelbetrieb in Gebäude 102 nicht mehr erfolgt. Diese wird lediglich für den Einsatz in Notfällen betriebsfähig gehalten.

Zu Buchstabe b):

Die Universitätsmedizin arbeitet in Zusammenarbeit mit der Beratungsfirma „consus“ weiter an einem Gesamtkonzept der Sterilgutversorgung. Ergebnisse sind im ersten Quartal 2024 zu erwarten.

Zu Nummer 21 d): Staatstheater Mainz GmbH

Zu Buchstabe a):

Der Forderung des Rechnungshofs wurde insoweit gefolgt, dass die liquiden Mittel zuschussmindernd berücksichtigt und zwischenzeitlich bis auf eine betriebswirtschaftlich notwendige Reserve abgebaut wurden.

Zu Buchstabe b):

Das Land Rheinland-Pfalz hat dem Mitgesellschafter Stadt Mainz im Juli 2023 den überarbeiteten Entwurf des Theatervertrags vorgelegt, der neben der Rückkehr zur bis 2018 gültigen jeweils hälftigen Finanzierung auch eine Konkretisierung des Zuschussverfahrens vorsieht. Land und Stadt befinden sich dazu derzeit in intensiven Gesprächen auf Leitungsebene. Die Richtlinie (VV) für die Finanzausweisungen kann erst nach deren Abschluss erlassen werden.

Zu Buchstaben c) und d):

Die Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft Ernst & Young hat die Betätigung der Staatstheater Mainz GmbH im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb „Gastronomie“ steuerlich sowie gemeinnützigkeits- und beihilferechtlich gewürdigt. Eine Gefährdung der Gemeinnützigkeit wird von ihr deshalb nicht gesehen, weil die Gastronomie sowohl den steuerbegünstigten Zwecken des Staatstheaters dient, indem den Gästen ein kulturelles Gesamterlebnis geboten wird, als auch davon auszugehen ist, dass der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb künftig positive Ergebnisse erzielen wird. Eine Ausgliederung wird daher aus Sicht der Landesregierung als nicht notwendig erachtet.

Die zurückliegenden Verluste im Gastronomiebereich insgesamt sind nämlich durch coronabedingte Schließungen, aber insbesondere auch durch die Vergünstigungen in der Kantine entstanden. Werden die Ausgaben der Kantine für die Vergangenheit korrekt dem Zweckbetrieb statt dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zugeordnet, so verringert sich der Verlust gegenüber der bisherigen Annahme. Für die Zukunft ist bei korrekter Zuordnung und einem laufenden Geschäftsbetrieb ohne außerplanmäßige Schließungen ein geringer Überschuss zu erwarten.

Zu Nummer 21 e): Stütz- und Sicherungsbauwerke an Landstraßen

Zu Buchstabe a):

Nach Erstellung eines Leitfadens und eines Formblatts zur Ermittlung der Bau- und Unterhaltungslast von Stützbauwerken an Landesstraßen wurden die regionalen Dienststellen mit Schreiben vom 30. August 2023 aufgefordert, für die nach aktueller Datenlage ermittelten 720 Stützbauwerke zu prüfen. Die Anzahl der zu prüfenden Stützbauwerke variiert zwischen den Dienststellen von 22 bis 140. Da die bisherige Verwaltungspraxis zeigt, dass die Klärung der Bau- und Unterhaltungslast von Stützbauwerken äußerst komplex und langwierig sein kann, wird die Überprüfung von 10 bis 15 Stützbauwerken je Dienststelle und Jahr als angemessene Zielgröße erachtet.

Zu Buchstabe b):

Die Anwendung des neuen Kriteriums „Vulnerabilität für Stützbauwerke“ wird erstmals im Laufe des Jahres 2024 erfolgen.

Der Bund hat letztmals zur Verkehrsministerkonferenz im März 2023 über die Aktivitäten zur Entwicklung von Grundlagen für die Durchführung von Audits zur Hochwassergefährdung der Straßeninfrastruktur berichtet: Es ist absehbar, dass sich u. a. die Entwicklung eines Indikators für die Risikobewertung der Infrastruktur aufgrund fehlender einheitlicher Datengrundlagen der Länder als schwierig erweist. Hierzu werden weitere Projekte initiiert, die eine grobe Überflutungs-Bewertung der Straßeninfrastruktur auf Netzebene sowie einen Leitfaden zur Berücksichtigung von Starkregen als Grundlage für weitergehende Planungsaktivitäten liefern sollen. Diese sollen voraussichtlich ab dem Jahr 2025 zur Verfügung gestellt werden. Das Thema wird erneut Gegenstand der Frühjahrskonferenz 2024 sein.

Zu Buchstabe c):

Eine separierte „Strategie für Stützbauwerke“ wird aus fachlicher Sicht angesichts des Handlungs- bzw. Sanierungsbedarfs bei den übrigen Ingenieurbauwerken nicht als geeignetes Instrument angesehen. Der Landesbetrieb Mobilität (LBM) verfolgt die „reaktive Erhaltungsstrategie mit kontrollierter Alterung“ als Standarderhaltungsstrategie für alle Ingenieurbauwerke, um trotz der knappen zur Verfügung stehenden Ressourcen das Erhaltungsziel „Zustandsniveau erhalten“ weiterhin anstreben zu können.

Der Schadensausweitung bei Stützbauwerken durch bausubstanzgefährdenden Bewuchs wird durch Verbesserung des Informationsflusses zwischen der Zentralen Bauwerksprüfung des LBM und den Straßenmeistereien in Form von jährlichen Informationsschreiben entgegengewirkt.

Zu Buchstabe d):

Im Rahmen des MABEIS²-Projektes wurden (Stand 12/23) 304 von 764 Sicherungsbauwerken fachtechnisch geprüft und in einer Datenbank erfasst. 36 Sicherungsbauwerke wurden neu erfasst und ebenfalls geprüft (bisher nicht in den Bestandsdaten – „Bestand-UI“ (Unterhaltung Instandhaltung) – enthalten). Die geprüften Sicherungsbauwerke konzentrieren sich auf die vulnerablen Streckenabschnitte der Hauptverkehrswege wie Rhein, Mosel und Lahn. Die Prüfungsergebnisse sind digital verfügbar und werden im Landesamt für Geologie und Bergbau (LGB) (Projektpartner) vorgehalten.

Der LBM hat eigene Erfassungsbögen zur Dokumentation von Schadensereignissen („Ereigniskataster“) und zur Sichtprüfung von Sicherungsbauwerken aufgestellt. Die

² Massenbewegungsinformationssystem.

Erfassung der Schadensereignisse wird vom Betriebsdienst sowie den zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den regionalen Dienststellen durchgeführt. Die Prüfung der übrigen Sicherungsbauwerke übernehmen Geowissenschaftlerinnen und Geowissenschaftler bzw. Fachingenieurinnen und Fachingenieure des LBM mit regionaler Zuständigkeit. Zum 1. Januar 2024 wurde vom LBM eine „Prüfanweisung für Sicherungsbauwerke“ eingeführt. Wesentliche Inhalte sind die Kriterien für eine Zustandsbewertung mit Benotung in Anlehnung an die DIN 1076 sowie eine Festlegung der zeitlichen Abstände von Haupt- und Sichtprüfungen. Die o. g. Daten werden Bestandteil der gemeinsamen MABEIS-GIS-Anwendungen des LGB bzw. des LBM, welche u. a. Gegenstand einer angestrebten MABEIS III-Projektphase sein sollen.

Zu Nummer 22 a): Staatsbad Bad Ems GmbH

Eine Übernahme der Gesellschaftsanteile wurde seitens des Vertreters der Stadt im Aufsichtsrat der Staatsbad Bad Ems GmbH ausgeschlossen. Diskutiert wurde mit der Stadt Bad Ems eine Übernahme der Kurparkliegenschaften; hierzu wurde der Stadt am 20. Oktober 2023 ein Vertragsentwurf übersandt. Eine Rückmeldung steht aus. Über den Fortgang des Verfahrens wird berichtet werden.

Zu Nummer 22 b): Planung der Ortsumgehung Steineroth

Die Großbrücke „L 288 – Talbrücke Elkenroth, 5213 789“ befindet sich derzeit noch in der Nachrechnung. Voraussichtlich kann der monetäre Interessenausgleich im zweiten Quartal 2024 ermittelt und dem Bundesministerium für Digitales und Verkehr vorgelegt werden.

Zu Nummer 22 c): Neubau von Kindertagesstätten

Die Ende 2022 vom Fachausschuss 2 des Landesjugendhilfeausschusses (LJHA) einberufene Arbeitsgemeinschaft zur Überarbeitung des LJHA-Raumkonzeptes für Kindertagesstätten (AG Raumkonzepte) hat am 11. Oktober 2023 erstmals getagt. Dabei wurden konkrete Überarbeitungsbedarfe identifiziert und Unterarbeitsgruppen eingerichtet. Die Unterarbeitsgruppen bearbeiteten in den kommenden Wochen die Kapitel des Raumkonzeptes. Im Januar 2024 hat der zweite Termin der AG Raumkon-

zepte stattgefunden. Eine Vorstellung der Überarbeitung der AG Raumkonzepte im LJHA soll bereits im April 2024 erfolgen.

Im Ministerium für Bildung (BM) wurde das Konzept zur Unterstützung der Träger bei Baumaßnahmen dahingehend fortentwickelt, dass derzeit eine eigene Homepage hierfür erstellt wird. Unter der URL kitabau.rlp.de wird es künftig gebündelt und als „Open Source“ Informationen zum Thema Kitabau – auch unabhängig von Bau-Förderungen des Landes – geben. Zentral werden hier die verschiedenen Bestandteile des Musterraumprogrammes sein: Dies wird neben dem Raumkonzept des LJHA ein eigenes Kitabau-Kompendium enthalten. Hierfür werden die Erfahrungen und Kontakte (Architektenkammer RLP, Montagsstiftung etc.) aus der Erarbeitung des Schulbau-Kompendiums genutzt und mit den Auswertungen zu erfolgreich abgeschlossenen Förderfällen aus dem Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung und dem BM verbunden. Ein weiterer Teil von kitabau.rlp.de wird die Darstellung von „Best-Practice“ aus den Kommunen in Rheinland-Pfalz sein; hierbei sollen erfolgreiche Einzelprojekte, aber auch besonders wirtschaftliche Konzepte (etwa durch serielle Planung) abgebildet werden. Wie im Raumkonzept bzw. Kompendium werden auch hier Erweiterungen und Umbauten zur Sicherung vorhandener Betreuungskapazitäten und Ersatzneubauten in den Blick genommen.

Zu Nummer 22 d): Soziale Wohnraumförderung in der Cité Dagobert in Landau

Die Widersprüche gegen die Rückforderungsbescheide wurden inzwischen zurückgewiesen und die Investorengruppe I hat hiergegen Klage vor dem Verwaltungsgericht erhoben. Aufgrund der sehr umfangreichen Akten ist nicht mit einer zeitnahen erstinstanzlichen Entscheidung zu rechnen.

Zu Nummer 22 e): Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB)

Zum ersten Spiegelstrich:

Der Referentenentwurf zur geplanten Änderung des Landesgesetzes über die ISB (ISBLG) ist hausintern abgestimmt und wird nunmehr ins parlamentarische Verfahren gehen.

Zum zweiten Spiegelstrich:

Aktuell arbeiten die ISB und die Landesregierung, auch vor dem Hintergrund der Umsetzung des Gesetzes zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen (Onlinezugangsgesetz – OZG), an der Digitalisierung und Automatisierung der Administration der Zuschussprogramme. Dies wird auch eine Veränderung der Arbeitsprozesse in der Antragsbearbeitung mit sich bringen. Erst im Anschluss hieran ist ein Wiedereinstieg in die Prüfung einer Modifikation der Abrechnungslogik der ISB möglich.

Zum dritten Spiegelstrich:

Aufgrund der weiterhin sehr hohen Belastung in der ISB und dem Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau durch die Bearbeitung der Schlussabrechnung aller Corona-Wirtschaftshilfen musste das Pilotprojekt zum prozessstückkostenorientierten Abrechnungssystem weiterhin zurückgestellt werden. Insgesamt zwölf Corona-Wirtschaftshilfen werden von der ISB administriert. Die notwendigen Schlussabrechnungen werden voraussichtlich bis Ende 2026 erhebliche Kapazitäten in der ISB binden. Verschärft wurde die Belastungssituation durch die zusätzliche Forderung des Bundes alle Empfänger der Corona-Soforthilfe zu überprüfen. Deshalb müssen derzeit von der ISB die Angaben von weiteren ca. 62.000 Empfängern der Soforthilfe erhoben und überprüft werden.

Zu Nummer 22 f): Kostenerstattungen des Landes bei Gewährung von Jugendhilfe für unbegleitete ausländische Kinder und Jugendliche

Die Prüfung der vom Rechnungshof bemängelten und nicht von einer Verjährung betroffenen Fälle ist zwischenzeitlich abgeschlossen. Die Stellungnahme des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung ging am 22. Dezember 2023 beim Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration (MFFKI) als zuständigem Fachressort ein. Das darauf basierende Schreiben des MFFKI an den Landesrechnungshof befindet sich derzeit in der hausinternen Abstimmung.

Hinsichtlich der Überprüfung der Angemessenheit der Höhe der Fallkostenpauschale unter Berücksichtigung der Feststellungen des Rechnungshofs wurde dem Fachressort seitens Landkreistag und Städtetag zwischenzeitlich mitgeteilt, dass dazu Gespräche mit den Schwerpunktjugendämtern geführt wurden und sich eine Stellungnahme an das Fachressort ebenfalls in Arbeit befindet.

**Zu Nummer 22 g): Verband der Teilnehmergeinschaften Rheinland-Pfalz
(VTG)**

Das Finanzamt Neustadt hat mit Schreiben vom 3. August 2023 zur Klage Stellung genommen. Mit Schreiben vom 31. August 2023 erfolgte die Replik der Klägerseite. Das Gerichtsverfahren dauert an.

Zu Nummer 22 h): Förderung der Reaktivierung der Zellertalbahn

Die Abstimmungen zwischen der Kreisverwaltung Donnersbergkreis und dem Landesbetrieb Mobilität hinsichtlich der Notwendigkeit von Schallschutzmaßnahmen, die sich aufgrund einer Reaktivierung der Zellertalbahn für den Ausflugs- und Schienengüterverkehr ergeben, sind noch nicht abgeschlossen.

Die geforderten Maßnahmen zur statischen Prüfung sind veranlasst, ein Ergebnis und die daraus resultierenden Auswirkungen auf das Nutzen-Kosten-Verhältnis liegt noch nicht vor.

**Zu Nummer 22 i): Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität
Mainz**

Zum ersten Spiegelstrich:

Der Vorstand hat den Aufsichtsrat zur Überprüfung der Trennungsrechnung in seiner Sitzung am 8. Dezember 2023 informiert. Für die von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft KPMG empfohlenen Anpassungen hat der Vorstand zeitliche Ziele zur Abarbeitung hinterlegt. Die Ablösung des Kostentragfähigkeitsprinzips durch kostenartenspezifische Gemeinkostenschlüssel soll bis Mitte 2024 erfolgen. Die hierfür notwendige Überarbeitung des Raumbuches wurde Ende 2023 abgeschlossen. Bei Budgetüberschreitungen von Drittmittelprojekten wurde nach Auskunft des Vorstands eine Routine zu Ursachenanalyse, Entscheidung über die Zuordnung der Deckungslücke und Ableitung von Maßnahmen zur Refinanzierung etabliert. Bezüglich der Abbildung von Kosten nicht-medizinischer Infrastruktur bei Drittmittelprojekten arbeite der Bereich Drittmittelcontrolling mit der Steuerungsgruppe Klinische Studien an einem Konzept zur Differenzierung der Infrastrukturansätze. Bis Ende des Jahres 2024 soll dieses sowohl fertiggestellt als auch dessen Akzeptanz mit den Drittmittelgebern sondiert werden.

Zum zweiten Spiegelstrich:

Die zukünftige Struktur der Ambulanzen der Universitätsmedizin ist derzeit Gegenstand eines Projekts gemeinsam mit der Beratungsfirma consus. Die Struktur der Verwaltung wird im Rahmen der Organisationsuntersuchung durch Roland Berger eine Rolle spielen. Über Empfehlungen und Umsetzungsschritte wird berichtet werden.

Zum dritten Spiegelstrich:

Die Verbesserung der Beschaffungsprozesse ist nach Auskunft der Universitätsmedizin ebenfalls Gegenstand der Untersuchung von „Roland Berger“. Über die erarbeiteten Handlungsempfehlungen und deren Umsetzung wird berichtet werden. Bezüglich der bereits durchgeführten Untersuchung zur Auslastung und Finanzierung von Großgeräten, die dem Rechnungshof zugeleitet wurde, soll im Rahmen der neuen Vorstandsbesetzung bei der Universitätsmedizin eine Überarbeitung vorgenommen werden.

Zu Nummer 22 j): Lotto Rheinland-Pfalz GmbH

Zum ersten Spiegelstrich:

Nach Abschluss der von der Lotto Rheinland-Pfalz GmbH in Auftrag gegebenen Organisationsuntersuchung hat die Unternehmensberatung PricewaterhouseCoopers (PwC) im Wesentlichen vorgeschlagen,

- die Anzahl der Abteilungen von acht auf sechs zu reduzieren,
- die Ebene der Ressorts abzuschaffen,
- den Online-Markt besser zu erschließen und
- das Personal auch auf dem Arbeitsmarkt zu werben, da die vakanten Stellen nicht nur durch Auszubildende besetzt werden können.

PwC kam zu dem Ergebnis, dass der erhobene und analysierte Ist-Personalbedarf sachgerecht sei.

Bis auf die Überführung des Controllings in die Abteilung Finanzmanagement sind alle Punkte umgesetzt. Das Controlling wird nach dem Ausscheiden des Stabsstellenleiters (in voraussichtlich drei Jahren) in das Finanzmanagement eingegliedert.

Zum zweiten Spiegelstrich:

Die Eingriffsmöglichkeiten in den Leistungsumfang der bestehenden Ruhegeldordnung, insbesondere hinsichtlich der Frage, ob möglicherweise der Gesamtaufwand für

die Versorgungsleistungen im Verhältnis zum Zeitpunkt der Erteilung unverhältnismäßig gestiegen sei, wurden extern untersucht. Der beauftragte Fachanwalt, der bereits im März 2022 zur Ruhegeldordnung Stellung genommen hatte, hat hierzu mitgeteilt, dass zum damaligen Prüfungstichtag (Zeitpunkt zu dem die Informationen zur Verfügung gestellt wurden) die Voraussetzungen für ein Eingreifen des Notlagen-Vorbehalts nicht ersichtlich und nicht begründet waren.

Neuere Informationen, die eine erneute Prüfung begründen könnten, lägen nicht vor. Nicht auszuschließen sei, dass sich die wirtschaftliche Lage der Lotto Rheinland-Pfalz GmbH zukünftig verschlechtert oder der Gesetzgeber die gesetzlichen Rahmenbedingungen so verändert, dass sich doch Gründe für einen Eingriff ergeben könnten.

Auch die Voraussetzungen für die Ausübung eines Notlagen-Vorbehalts nach § 13 Ruhegeldordnung (RGO) waren aus Sicht des Anwalts zum Prüfungstichtag nicht gegeben. Der Notlagen-Vorbehalt würde dann eingreifen, wenn aufgrund gesetzlicher Änderungen der Aufwand des Arbeitgebers für die betriebliche Altersversorgung so stark steigen würde, dass der bisherige Dotierungsrahmen in für den Arbeitgeber unzumutbarer Weise überschritten würde. Allerdings hat das Bundesarbeitsgericht höchstrichterlich noch nicht geklärt, wann diese Unzumutbarkeitsgrenze überschritten sein soll.

Sollte der Gesetzgeber in der Zukunft die gesetzlichen Rahmenbedingungen der betrieblichen Altersversorgung ändern bzw. verschlechtern, müsste erneut geprüft werden, ob durch diese Änderungen möglicherweise die Voraussetzungen für ein Eingreifen der Notlagen-Vorbehalte eingetreten sind.

Die Lotto Rheinland-Pfalz GmbH wurde gebeten, die für einen Eingriff in die Ruhegeldordnung maßgeblichen Kriterien auch weiterhin regelmäßig zu prüfen und gegebenenfalls die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.

Die unterbrochenen Gespräche zur Errichtung eines Spezialfonds sollen nicht wieder aufgenommen werden. Der als Referenz dienende Spezialfonds einer anderen Landesbeteiligung hat durch die Turbulenzen am Kapitalmarkt im Jahr 2022 einen deutlichen Wertverlust erlitten. Die dort gehaltenen, weit überwiegend festverzinslichen Wertpapiere haben durch den starken Zinsanstieg erheblich an Wert verloren. Es wird zwar davon ausgegangen, dass die Einbrüche nur temporär waren und in der Folgezeit eine deutliche Erholung eintritt. Dennoch hat dieses Beispiel gezeigt, dass auch vermeintlich sichere Wertpapiere mit wirtschaftlichen Risiken verbunden sind und es bei den hohen Kosten fraglich ist, ob die höheren Renditechancen dies rechtfertigen.

Es wird davon ausgegangen, dass mit den derzeitigen Anlagemöglichkeiten in absehbarer Zeit wieder eine real positive Rendite erwirtschaftet werden kann.

Zum dritten Spiegelstrich:

Bei der zukünftigen Weiterentwicklung der Bezirksstellenstruktur in Rheinland-Pfalz ist weiterhin von zwei wesentlichen Maßgaben auszugehen, nämlich (1) einem profitablen Ergebnis und (2) der Gewährleistung einer qualitativ hochwertigen Betreuung der Annahmestellen, insbesondere auch um die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben für den Vertrieb von Lotterien sicherzustellen.

1) Profitables Ergebnis

In Form einer Profit-Center-Rechnung (PCR) soll das Ergebnis der eigenen Bezirksdirektionen zu einem Überschuss analog zu der bei den freien Bezirksdirektionen anzusetzenden Leistungsvergütung gegenüber den Kosten führen.

Aufgrund der Nichtabzugsfähigkeit der Vorsteuer auf die Bezirksdirektionsprovisionen ergibt sich bei den eigenen Bezirksdirektionen ein Kostenvorteil in Höhe der momentan 19 % Umsatzsteuer, der in der PCR zu berücksichtigen ist.

Die Vergütung für die Bezirksdirektionen soll so aufgestellt sein, dass auch die freien Bezirksleitungen ein profitables Ergebnis zuzüglich eines Gewinnaufschlags für die Berücksichtigung einer angemessenen Bezirksleitungsvergütung erwirtschaften können.

Ferner ist die Struktur so zu gestalten, dass durch die Zentrale in Koblenz möglichst wenige Zusatzarbeiten zu erbringen sind, um den Verwaltungsaufwand so gering wie möglich zu halten. Soweit die Bezirksdirektionen selbst betrieben werden, ist auf ein angemessenes Verhältnis von Personal-, Raum- und Logistikkosten zum Umsatz zu achten, um das vorgenannte Profitabilitätsziel auch dauerhaft zu gewährleisten. Außerdem wird bei der Weiterentwicklung der Bezirksstrukturen die langfristige Entwicklung im Vertrieb zu einem höheren Onlineanteil zu Lasten des stationären Vertriebs berücksichtigt.

Soweit sich zukünftig die Frage nach der Vergabe an freie Bezirksleitungen stellt, ist auch immer die Entwicklung im Handelsvertreterrecht zu beachten (u. a. Risiko von Abfindungszahlungen). Zusätzlich gilt, dass die Voraussetzung für die Vergabe an eine freie Bezirksleitung mit einer Senkung des Verwaltungsaufwandes für die Lotto Rheinland-Pfalz GmbH einhergehen muss, und damit Kosten vermieden werden können.

Folglich muss eine Neuvergabe an eine freie Bezirksleitung wirtschaftlicher für die Lotto Rheinland-Pfalz GmbH sein als die o. g. Zielvorgaben für die PCR einer eigenen Bezirksdirektion. Anderenfalls ist der Eigenbetrieb einer Vergabe an eine freie Bezirksleitung vorzuziehen.

(2) Gewährleistung einer qualitativ hochwertigen Betreuung der Annahmestellen, insbesondere auch um die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben für den Vertrieb von Lotterien sicherzustellen

Mit den aktuellen Bezirksstrukturen der Bezirksdirektionen Kaiserslautern und Nord wurde eine Struktur geschaffen, die mit Blick auf die Wirtschaftlichkeit entsprechende Synergien abbildet.

Größere Bezirksstrukturen würden aufgrund von Fahrwegen und der Anzahl der Annahmestellen allerdings keine zuverlässige und ausreichende Betreuung der Annahmestellen mehr gewährleisten. Gleichzeitig wäre auch die Standortentwicklung innerhalb eines Bezirks im Sinne von Neueröffnungen und Schließungen sowie insbesondere der Prüfung von neuen Standorten nicht ausreichend umsetzbar.

Um eine angemessene Betreuung der Annahmestellen zu gewährleisten, ist es erforderlich, dass die Bezirksdirektion eine maximale Größe an Fläche und Annahmestellen nicht übersteigt. Gegenwärtig ist davon auszugehen, dass in der Regel nicht mehr als 200 Annahmestellen durch eine Bezirksdirektion betreut werden sollten. Von diesem Kriterium kann im Einzelfall abgewichen werden, insbesondere, wenn durch besondere geographische oder demographische Verhältnisse das Erreichen der unter 1) genannten wirtschaftlichen Rentabilität nicht mehr gewährleistet werden kann. Das zu betreuende Gebiet einer Bezirksdirektion sollte weiterhin grundsätzlich eine Fläche von 5.000 Quadratkilometern nicht überschreiten. Die Weiterentwicklung des Zuschnitts von Bezirksstrukturen ist jedoch grundsätzlich immer ein Zusammenspiel der vorgenannten Kriterien.

Die vorgenannten Kriterien gelten derzeit, soweit die Gesamtzahl der Annahmestellen in Rheinland-Pfalz weiterhin um 900 Annahmestellen liegt. Ist eine dauerhafte Abweichung von über 10 % festzustellen, sind die Vorgaben zu evaluieren. Dies gilt auch, wenn der Anteil des Online-Vertriebs sich gegenüber dem Referenzjahr 2023 um mehr als 10 Prozentpunkte verändert.

Zu Nummer 22 k): Baumanagement des Landesbetriebs Mobilität

Zum ersten Spiegelstrich:

Zur Einführung des Projektmanagementsystems MaViS läuft derzeit beim Landesbetrieb Mobilität (LBM) die länderspezifische Anpassung. Ziel ist eine Produktivsetzung Mitte 2024.

Zum zweiten Spiegelstrich:

Im LBM wird durch Veränderung der Organisationsstruktur der regionalen Dienststellen ein Qualitätsmanagement für das Umsetzen von Infrastrukturmaßnahmen eingeführt. Dazu wird die bisherige Stabsstelle CD (Controlling und zentrale Dienste) in eine Fachgruppe DF (Dienstleistungen und Finanzen) umgewandelt.

Querschnittsaufgaben aller Fachgruppen werden dort konzentriert. U. a. soll in der Fachgruppe DF ein zentrales Vergabemanagement (inkl. Qualitätssicherung) implementiert werden. Weiter werden dort das Schlussrechnungsmanagement, die Gewährleistungsüberwachung sowie das Vertragsmanagement verortet.

Aktuell wird die Fachgruppe DF in den Pilotdienststellen Diez, Gerolstein und Kaiserslautern eingerichtet. Nach einer Erprobungs- und Validierungsphase sollen die übrigen regionalen Dienststellen entsprechend nachziehen.

Zentraler Baustein für das Dienststellencontrolling wird die Projektmanagementsoftware MaViS sein, die in den Dienststellen federführend von der Fachgruppe DF geführt werden wird.

Zum dritten Spiegelstrich:

Zur Sicherstellung einer fristgerechten Rechnungsprüfung wurde eine Änderung des Geschäftsablaufs insofern vorgenommen, als – wie vorbeschrieben – das Schlussrechnungsmanagement nun in der neu gebildeten Fachgruppe DF angesiedelt wurde und die einzelnen Projekte organisatorisch in MaViS abgebildet werden. So wird auch sichergestellt, dass die regionalen Dienststellen permanent einen Überblick über die jeweils offenen Schlussrechnungen haben und die Fachgruppe DF so auf die zeitnahe Abarbeitung offener Schlussrechnungen hinwirken kann.

Den Stand der Abarbeitung der noch offenen Schlussrechnungen zu ermitteln, ist mit einem erheblichen Arbeitsaufkommen verbunden, da es sich hier um einen dynamischen Prozess handelt: Altfälle werden erledigt oder können sich, u. a. aufgrund von Klageverfahren zu Nachträgen vor Gericht, in die Länge ziehen. Andere Baumaßnah-

men werden beendet und kommen als weitere Projekte im Rahmen des Schlussrechnungsmanagements hinzu.

Sobald alle Projekte über MaViS abgebildet und abgewickelt werden, wird die Bezifferung der offenen Schlussrechnungen durch das System möglich sein.

Im Hinblick auf die dargestellten Schwierigkeiten ist es jedoch nicht möglich, einen verbindlichen Zeitplan für die Abarbeitung aller offenen Schlussrechnungen vorzulegen.

Zu Nummer 22 l): Förderung der Pflegestützpunkte und der Fachkräfte der Beratung und Koordinierung

Die Vertragsparteien werden die vertraglichen Vereinbarungen auf Grundlage der Daten, die den regelhaften Betrieb der Pflegestützpunkte nach der Corona-Pandemie verlässlich abbilden, prüfen. Hierfür werden die statistischen Auswertungen der Jahre 2023 und 2024 herangezogen, sodass eine Prüfung und Bewertung in 2025 stattfinden wird.

Zu Nummer 22 m): Abteilung „Schulen“ der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion

Die Organisationsuntersuchung wird gemäß der selbst auferlegten Meilensteinplanung durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion termingerecht durchgeführt. Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion hat darauf hingewiesen, dass sie seit der Prüfung des Rechnungshofs Aufgabenzuwächse erfahren habe, die sich bedarfssteigernd bei der Organisationsuntersuchung auswirken würden. Es handele sich im Wesentlichen um aufwachsende Personalfallzahlen aufgrund von Planstellen- und Stellenzugängen, Erweiterung von Vertragsgestaltungen beim Personalmanagement im Rahmen erweiterter Selbstständigkeit von Schulen (PES) sowie die Ausweitung von PES auf kleinere Grundschulen, Abwicklung von weiteren Programmen über e-Schule 24 (insbesondere Programm Aufholen nach Corona und Folgemaßnahmen, Ukraine – Hotspot zur Einstellung geeigneter ukrainische Lehrkräfte).

Zu Nummer 22 n): Deutsche Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer

Zum ersten Spiegelstrich:

Die Novellierung des Landesgesetzes über die Deutsche Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer (DUVwG) und des damit zusammenhängenden Nebenrechts (u. a. Landesverordnung über die Lehrverpflichtung an den Hochschulen – HLehrVO) wird weiterhin für diese Legislaturperiode angestrebt. Über Ergebnisse zur Frage der Umrechnung der Lehrverpflichtung sowie der Anrechnung von Weiterbildungsveranstaltungen auf die Lehrverpflichtung kann sodann berichtet werden.

Im Rahmen des Strategieprozesses hat die Deutsche Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer (DUV) ein Konzept für ein zukünftiges Studienprogramm vorgelegt. Das Konzeptpapier sieht eine vollständige Modularisierung des Lehrangebots in allen Studiengängen, auch im Ergänzungsstudium und den Masterprogrammen, vor. Zudem werden die Lehrveranstaltungen in 2-Wochen-Blöcken angeboten. Mit diesem Block-Modell könnten die Inhalte auch zu Fort- und Weiterbildungszwecken genutzt werden. Darüber hinaus wurden die Studieninhalte überarbeitet und an die aktuellen Bedarfe angepasst.

Der Verwaltungsrat der DUV hat in seiner Verwaltungsratssitzung am 20. Juni 2023 das neue Konzept begrüßt und der DUV den Auftrag erteilt, das Konzept bis zum Wintersemester 2024/2025 umzusetzen. In der Verwaltungsratssitzung am 12. Dezember 2023 hat die DUV berichtet, dass sie sich mit der Umsetzung im Zeitplan befände.

Zum zweiten Spiegelstrich:

Ebenso kann über den Ausgleich für die Mitwirkung des wissenschaftlichen Personals der Universität im Rahmen der Kooperation mit dem Deutschen Forschungsinstitut für öffentliche Verwaltung Speyer erst nach der Novellierung des o. g. Landesgesetzes und des damit zusammenhängenden Nebenrechts berichtet werden. Überlegungen, das Ehrenamtsmodell schrittweise durch andere Kooperationsmodelle abzulösen bzw. zu ergänzen, werden im Rahmen der Novellierung des DUVwG diskutiert.

Zu Nummer 22 o): Steuerliche Berücksichtigung von Kindern

Zum ersten Spiegelstrich:

Im Rahmen der Sitzung der AG ESt V/2023 vom 18. bis 22. September 2023 wurde Folgendes beschlossen: Bei fehlender ID-Nummer des Kindes auf der Anlage KIND wird ein Abbruchhinweis ausgegeben und der Fall zur personellen Prüfung ausge-

steuert. Die Finanzämter sind angehalten, mit dem Steuerpflichtigen Kontakt aufzunehmen und die ID-Nummer des Kindes zu erfragen. Um die Anzahl der nachzubearbeitenden Fälle möglichst gering zu halten, hat die Prüfgruppe ESt/LSt beschlossen, bei ELSTER einen sogenannten Rothinweis aufzunehmen, sodass eine Steuererklärung nicht per ELSTER übermittelt werden kann, soweit bei einer Anlage KIND für ein Inlandskind die ID-Nummer nicht eingegeben wurde.

Zum zweiten Spiegelstrich:

Die Möglichkeit eines steuernummernübergreifenden maschinellen Abgleichs von Daten aus Steuererklärungen untereinander und mit Daten von elektronischen Lohnsteuerbescheinigungen, wird durch das Land Nordrhein-Westfalen weiterhin geprüft. Die ersten Ergebnisse der Prüfung zeigen, dass sich ein solcher Abgleich als sehr schwierig erweist und die technische Umsetzung mit großem Aufwand verbunden ist. Darüber hinaus muss die Auswertung in mehreren Stufen erfolgen. Das Ergebnis der Prüfung steht derzeit noch nicht fest und wird nachgereicht. Weitergehende Einflussmöglichkeiten bestehen aktuell nicht. Die Rückmeldungen der federführenden Länder sind abzuwarten.

Zu Nummer 22 p): Vollziehungsbeamte der Finanzämter

Zum ersten Spiegelstrich:

Derzeit werden mögliche Anpassungen der Rechtsgrundlagen geprüft. An dieser Prüfung sind mehrere Abteilungen des Ministeriums der Finanzen beteiligt. Soweit die internen Prüfungen positiv abgeschlossen sind, werden noch weitere Ressorts einzubinden sein.

Zum zweiten Spiegelstrich:

Die möglichen Auswirkungen auf den Personalbedarf im Aufgabenbereich der Vollziehungsbeamtinnen und -beamten können im Anschluss an die vorgenannten Prüfungsschritte eingeschätzt werden.

Zu Nummer 22 q): Gewährung von Beihilfen in Pflegefällen

Die Arbeiten an einem Konzept zur Verhinderung von Abrechnungsbetrug in Pflegefällen wurden zwischenzeitlich aufgenommen.

Zu Nummer 22 r): EGH-Entwicklungsgesellschaft Hahn mbH

Das Land steht mit dem Erwerber des Flughafens in Verhandlungen u. a. über eine Übertragung der Gesellschaftsanteile des Landes an der EGH. Ob dies zum Erfolg führt, ist offen. Andernfalls wäre über das weitere Vorgehen erneut zu befinden.

Zu Nummer 22 s): Energieagentur Rheinland-Pfalz GmbH

Zum ersten Spiegelstrich:

Die Neufassung des Unternehmensgegenstandes im Gesellschaftsvertrag wird vorbereitet. Es ist vorgesehen, die Ergebnisse der Leistungsevaluation bei der Neufassung des Unternehmensgegenstandes im Gesellschaftsvertrag zu berücksichtigen und die Neufassung im Jahr 2024 umzusetzen.

Zum zweiten Spiegelstrich:

Das Ausschreibungsverfahren der Leistungsevaluation befindet sich in Umsetzung. Es ist vorgesehen, dass der nach Erteilung des Auftrages zu erstellende Evaluationsbericht im Laufe des Jahres 2024 vorliegen wird.

Zu Nummer 22 t): Landesbibliothekszentrum Rheinland-Pfalz

Zum ersten Spiegelstrich:

Die Ergebnisse über die Bemessung der Personalausstattung des Landesbibliotheks-zentrums (LBZ) lassen im verwendeten Berechnungsmodell eine Vielzahl gesetzlicher Aufgaben unberücksichtigt. Dabei handelt es sich um:

- Sammlung, Erschließung und Bewahrung der gedruckten und elektronischen Pflichtexemplare
- Erstellung und bibliothekarisch-fachlicher Betrieb der Landesbibliographie (Rheinland-Pfälzische Bibliographie)
- sachgerechte Aufbewahrung und Erschließung von historisch und kulturell bedeutsamen Beständen sowie deren Schutz durch geeignete Maßnahmen der Konservierung, Restaurierung und Digitalisierung.

Das LBZ hat die o. a. Aufgaben in die Berechnungsmethodik des Rechnungshofs aufgenommen und ergänzt. Ein Personalüberhang ist unter Beachtung aller gesetzlichen Aufgaben nicht gegeben.

Zum zweiten Spiegelstrich:

Die Betriebsrechnung ist eingestellt. Das verbleibende Buchungsverfahren ist auf die kamerale Wirtschaftsführung umgestellt und wird über IRM@ abgewickelt. Im Jahr 2023 waren dennoch Arbeiten für Umbuchungen und Kontenbereinigungen zur endgültigen Aufhebung der Betriebsrechnung notwendig. Eine endgültige Aussage zum bereinigten Personalbedarf erfolgt in 2024.

Zum dritten Spiegelstrich:

Die Wirtschaftlichkeitsuntersuchung hat ergeben, dass grundsätzlich die Einführung eines Bibliotheksportals sinnvoll und wirtschaftlich erscheint. Die Untersuchung hat einige Fragen aufgeworfen, die aktuell noch nicht alle abschließend geklärt werden konnten. Es ist beabsichtigt, das Bibliotheksportal für den nächsten Doppelhaushalt anzumelden und mit einer Pilotphase zu beginnen.

Zu Nummer 22 u): Verwaltung der Drittmittel an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Die Johannes Gutenberg-Universität Mainz wird sich an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau, die ebenfalls die Software der Firma MACH einsetzt, über die technischen Voraussetzungen zur Etablierung von Festlegungen bei Drittmittelbediensteten informieren und – sofern die notwendigen Systemanpassungen technischer Art sich in überschaubarem Umfang und in einem vertretbaren Kostenrahmen bewegen – in einer Testdatenbank die entsprechenden Voraussetzungen schaffen. Ziel ist es, dass bis zum Ende des ersten Halbjahres 2024 eine Entscheidung über die regelhafte Etablierung von Festlegungen bei der Finanzierung von Drittmittelpersonal getroffen werden kann.

Zu Nummer 22 v): Bibliothek der Universität Trier

Die Stelle der Organisationsentwicklung/Projektmanagement für zwei Jahre konnte zwischenzeitlich besetzt werden, sodass der Prozess zusammen mit der Leiterin der Bibliothek und dem externen Beratungsdienstleister starten konnte und planmäßig verläuft. Mit konkreten Ergebnissen ist aufgrund der Komplexität nicht vor 2026 zu rechnen.